



## Begründung der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen vom 31.03.2020

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), § 15 Satz 3 Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO).

Gemäß § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) ist der Landkreis Nordhausen im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für Anordnungen von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und für die Anordnung von Absonderungen nach § 30 Abs. 1 IfSG.

### Ziffer I.

Aufgrund der neuen Rechtslage, die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020, waren die Allgemeinverfügungen des Landkreises Nordhausen vom 16.03.2020, 19.03.2020 und 20.03.2020 zu überprüfen und aufzuheben.

Der Landkreis Nordhausen trifft in den **Ziffern II. bis X.** gegenüber der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO konkretisierende/weitergehende Regelungen, um z.T. bereits aufgetauchte Spezifika zu erfassen sowie um die Bevölkerung des Landkreises Nordhausen möglichst weitgehend wirksam gegen SARS-CoV-2 zu schützen. Gemäß § 15 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO können die zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen erlassen.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft der Landkreis Nordhausen als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Versammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch den Landkreis Nordhausen als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind bundesweit über 61.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle RKI, Stand: 31.03.2020). In Deutschland sind 583 Menschen daran gestorben.

Im Landkreis Nordhausen befinden sich 17 Covid-19 positiv getestete Personen und 129 Personen in Quarantäne (Stand: 31.03.2020).

Die vom Landkreis Nordhausen als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Nordhausen grundsätzlich an. Daneben bedient sich der Landkreis Nordhausen weiterer, allgemein zugänglicher Informationsquellen.

Bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2 handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland sehr dynamische, ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich. Deren Zahl steigt in Deutschland stetig an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wird derzeit vom RKI als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen (sog. vulnerable Gruppe) als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen

zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ab.

Dabei ist auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes das Ziel zu verfolgen, die Infektion in Deutschland und im Landkreis Nordhausen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Durch die getroffenen Maßnahmen soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen. Dazu zählen vor allem Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen und die Erhöhung von Behandlungskapazitäten in Kliniken. Auch soll die Entwicklung antiviraler Medikamente und Impfstoffe ermöglicht werden.

Bei der Bewertung der Gefährdungslage für die Bevölkerung, insbesondere für die Nordhäuser Bürgerinnen und Bürger, sind die Besonderheiten von SARS-CoV-2 und der sich daraus entwickelten Covid-19-Erkrankung zu berücksichtigen.

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Dabei ist zu beachten, dass gesicherte Aussagen zu Übertragungen über Schmierinfektionen bisher nicht vorliegen. Der Krankheitsverlauf ist unspezifisch, vielfältig und variiert stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Es lassen sich daher nur sehr schwer Aussagen machen zum „typischen“ Krankheitsverlauf. Es ist jedoch bekannt, dass ältere Personen oder Vorerkrankte ein sehr hohes Risiko für schwere Verläufe aufweisen. So liegt der Altersdurchschnitt der bisherigen Todesfälle bei 82 Jahren (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). 87 Prozent der Todesfälle waren über 70 Jahre alt, bei einem Anteil von gemeldeten Infizierten über 70 Jahre von 12 Prozent (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). Die Letalität lag zuletzt bei 0,9 Prozent aller Erkrankten (Quelle: RKI Lagebericht vom 31.03.2020). Es ist zu erwarten, dass diese weiter steigen wird.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden bis symptomlosen Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Person bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln.

Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Abklärung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Bisher liegen keine gesicherten Erkenntnisse über wirksame Medikamente vor. Zurzeit besteht auch nicht die Möglichkeit einer Impfung.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem im Landkreis Nordhausen vor einer Überlastung geschützt werden, damit die im Landkreis vorhandenen Versorgungskapazitäten nicht überfordert werden.

Eine Überlastung des Gesundheitssystems mit Covid-19-Patienten hätte zur Folge, dass diese nicht mehr adäquat behandelt werden könnten. So zeigen die Vorkommnisse in Italien, dass bei einer ungebremsen Durchseuchung der Bevölkerung die Erkrankten nicht alle in den vorhandenen intensivmedizinischen Kapazitäten aufgenommen werden können. Patienten müssten abgewiesen werden. Aufgrund der Pneumonien hätte dies zwangsläufig in einer Vielzahl der Fälle den Tod der Patienten zur Folge.

Aus all diesen Gründen werden die nachfolgenden Anordnungen getroffen.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte, wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG, Art. 10 ThürVerf) und die Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 5 Abs. 1 ThürVerf), deutlich eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

## **Ziffer II.**

Aufgrund der von den Anzeigepflichtigen mitgeteilten Informationen soll sichergestellt werden, dass die Sitzungen grundlegend den Anforderungen des IfSG und der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 entsprechen und damit gegebenenfalls der Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht

und die daraus resultierende kommunale Selbstverantwortung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Nordhausen nur im erforderlichen und angemessenen Rahmen erfolgen würde.

#### **Ziffer III.**

Diese Verpflichtungen sollen im Hinblick auf die Verringerung des Infektionsrisikos (hier: insbesondere der nicht durchgängig zu gewährleistende Mindestabstand von 1,50 m bzw. die Gefahr der Schmierinfektion über Vehikel und Gegenstände) gewährleisten, dass die jeweils Verantwortlichen ein Betreten der betroffenen Einrichtungen als unzulässig kennzeichnen bzw. dass eine Außenbewirtschaftung dieser Einrichtungen nicht erfolgen darf.

#### **Ziffer IV.**

Die Begrenzung der Einkaufs-/Transportwagen auf 100 Stück - wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat - soll im Hinblick auf die Größe der Baumärkte im Landkreis Nordhausen die Verringerung des Infektionsrisikos (hier: insbesondere der nicht durchgängig zu gewährleistende Mindestabstand von 1,50 m und damit die Vermeidung des physischen Kontakts zu anderen Menschen) gewährleisten.

Die Ausnahmetatbestände betreffen Personengruppen, bei denen durch ein entsprechendes Gebot grundsätzlich etwas verlangt werden würde, das sie einer gewissen Wahrscheinlichkeit nach nicht befolgen können. Es wird ihnen freigestellt, dem grundsätzlichen Gebot nachzukommen.

#### **Ziffer V.**

Dem Landkreis Nordhausen sind derzeit vermehrt Hinweise entgegen gebracht worden, dass Kundentoiletten von Einzelhandelsgeschäften und Tankstellen geschlossen wurden. Damit den Kunden im Rahmen ihres Einkaufs bzw. Tankvorgangs weiterhin eine Möglichkeit gegeben wird, ihre Notdurft zu erledigen, ohne dass ein Infektionsrisiko gesteigert wird, war diese Regelung notwendig.

Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten richtet sich nach § 5 ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO. Die Schließung von Gastronomiebetrieben regelt § 7 ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO. Mit Bezug auf die Medieninformation des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 27.03.2020 wird klargestellt, dass der Außerhausverkauf/Straßenverkauf von Eis durch Eisdielen zulässig ist.

#### **Ziffer VI.**

Zum einen ist in der ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO die Ausgestaltung der Notbetreuungen im Rahmen von Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG nicht geregelt. Zum anderen erfolgte unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen vom 16.03.2020, dort ehemals geregelt unter Ziffer 2. Folglich war eine diesbezügliche Neuregelung notwendig. Die namentliche Dokumentation der Anwesenheit dient der möglichen Verfolgung von möglichen Infektionsketten. Die Gruppenstruktur reduziert die Anzahl von Kontaktpersonen und damit das Infektionsrisiko.

#### **Ziffer VII.**

Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Regelung, da Wahlverfahren bereits nach § 3 ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO nicht durchführbar sind.

#### **Ziffer VIII.**

Die Regelungen der häuslichen Quarantäne/Absonderung dienen zum einen der schnellstmöglichen Unterbrechung einer möglichen Infektionskette und zum anderen dem Schutz der Kontaktperson. Dabei sind - unter Nutzung von Handschuhen und eines Mund-Nasen-Schutzes - der tägliche Weg zum Briefkasten bzw. zu den Abfallbehältern sowie Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen ausgenommen. Dass wiederum bei Wegen im Rahmen von medizinischen Notfällen kein ÖPNV und kein Taxi genutzt werden dürfen, dient gleichfalls der Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Hier bestehen für den Betroffenen jedoch Möglichkeiten der Hilfe, zuletzt durch den Rettungsdienst.

Eine Ausweitung der Regelungen auf die im Haushalt lebenden Personen dient denselben o.g. Gründen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Mund-Nasen-Schutzes wird auf die Ausführungen zu Ziffer IX. verwiesen.

## **Ziffer IX.**

Die Regelungen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Einkaufen im Einzelhandel sowie bei der Nutzung des ÖPNV und dem Verkehr mit Taxen beruhen darauf, dass gerade beim Einkauf oder der Nutzung von ÖPNV oder dem Verkehr mit Taxen mögliche Infektionsketten nicht nachvollzogen werden können, der notwendige Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und bzgl. des Einkaufs gerade auch den Risikogruppen des Covid-19-Virus die Möglichkeit gegeben werden muss, gegenüber der weiteren Kundschaft und der Bedienung gesichert einzukaufen. Entsprechend den Ausführungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 31.03.2020 (Anlage 1) können *durch das Tragen einer sog. Community-Maske „...Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden und die Masken können das Bewusstsein für „social distancing sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen unterstützen“.* Zudem *„...kann die physische Barriere, die das richtige Tragen einer Community-Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.“* Eine solche sog. Community-Maske fordert auch der Landkreis Nordhausen, indem als Mund-Nasen-Schutz ausweislich der Formulierung der Allgemeinverfügung „jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc.)“ anerkannt ist.

Weiterhin äußert sich der renommierte Virologe Keulé hinsichtlich des Tragens einfacher OP-Masken dahingehend, dass diese *„nicht nur andere schützen, sondern auch die Träger“* (Anlage 2).

Darüber hinaus wird mit der Regelung zum Mund-Nasen-Schutz in der Allgemeinverfügung den Vorgaben des Krisenstabes am 31.03.2020 entsprochen, in dem die Amtsärztin des Landkreises Nordhausen dies empfahl und von keiner der anwesenden Personen widersprochen wurde. Mit der zusätzlichen Maßnahme wird zudem das Ziel verfolgt, bei niedrigen Infektionszahlen weiterhin die Nachverfolgung von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt sicherzustellen (Pandemie-Phase: Containment).

Zudem befinden sich im Landkreis Nordhausen derzeit wenige nachgewiesene Krankheitszahlen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei diesen niedrigen Krankheitszahlen eine Immunität der Bevölkerung nach ausgetragener Erkrankung derzeit bei 0,02 % liegt (Stand: 31.03.2020), quasi nicht vorhanden ist. Daraus folgt, dass ein Großteil der Bevölkerung des Landkreises Nordhausen einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Im Konkreten bedeutet das, dass ein Erkrankter, der die Infektion nicht spürt, eine Vielzahl von Personen anstecken kann. Die Ausnahmetatbestände betreffen Personengruppen (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und Menschen mit Behinderung), bei denen durch ein entsprechendes Gebot grundsätzlich etwas verlangt werden würde, das sie einer gewissen Wahrscheinlichkeit nach nicht befolgen können.

Es wird den Personengruppen freigestellt, dem grundsätzlichen Gebot nachzukommen. Im Arbeitsbereich ist der Arbeitgeber aufgrund der Vielschichtigkeit sachnäher und kann die individuell geeigneten Maßnahmen treffen.

Dabei gilt diese Regelung zunächst ab 06. April 2020 als Empfehlung. Ab 14. April 2020 können Inhaber/Fahrzeugführer bei Nichteinhaltung der Regelung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen oder den Verkauf bzw. die Beförderung verweigern. Damit wird zum einen den Bürgern des Landkreises Nordhausen die Möglichkeit gegeben, sich mit den entsprechenden Masken auszustatten. Zum anderen wird dem Inhaber/Fahrzeugführer die Möglichkeit eingeräumt, selbst (durch Gebrauch des Hausrechtes/Nichtbeförderung) schnellstmöglich tatsächlich Vorsorge zu treffen.

## **Ziffer X.**

Zur Untermauerung der Bedeutung der Hygienevorschriften des § 4 ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO erfolgt ein Verweis auf diese Regelung. Mit der Erweiterung um einen Hygiene- bzw. Reinigungsplan sollen die Art und Weise der getroffenen Reinigungsmaßnahmen und die nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Hygiene für die zuständigen Behörden über einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum bewirkt werden.

## **Ziffer XI.**

Mit dieser Regelung erfolgt lediglich eine Klarstellung der rechtlich bestehenden Befugnisse.

## **Ziffer XII.**

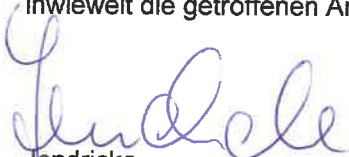
Mit dieser Regelung wird auf die bestehenden gesetzlichen Buß- und Strafvorschriften hingewiesen.

### Ziffer XIII.

Die Bekanntmachung und die Regelungen zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung richten sich nach § 41 ThürVwVfG und der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung).

Satz 3 lässt ausdrücklich die Bußgeld- und Strafvorschriften zu Ziffer IX nicht gelten, da bei möglichen (angezeigten) Verstößen der eigene Vollzugsdienst nicht jederzeit adäquat reagieren kann.

Gemäß Satz 3 gilt die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 19. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.



Jendricke  
Landrat

### Anlagen

1. Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19) - Stand: 31.03.2020
2. Kekulé #9: „OP-Masken müssen zum Standard für alle werden“ - Stand: 25.02.2020, 14:08 Uhr



## Empfehlungen des BfArM

**Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)**

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu SARS-CoV-2 / Covid-19 werden in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Typen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase genutzt. Da sich diese Masken grundsätzlich in ihrem Zweck - und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen - unterscheiden, möchte das BfArM im Folgenden auf wesentliche Charakteristika hinweisen.

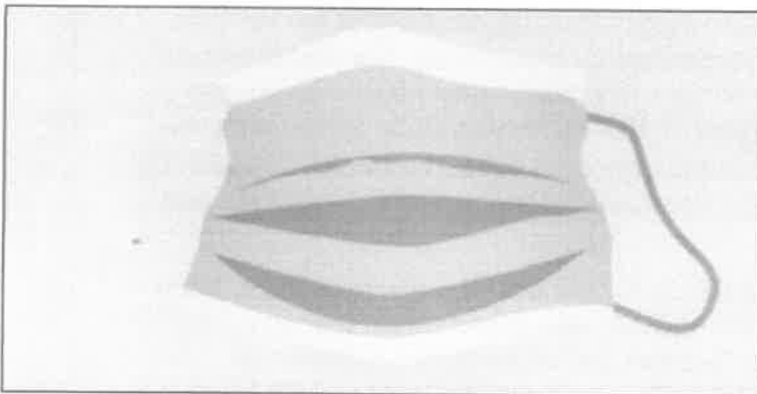
Zu unterscheiden sind im wesentlichen Masken, die als Behelfs-Mund-Nasen-Masken aus handelsüblichen Stoffen hergestellt werden (1. „Community-Masken“) und solche, die aufgrund der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung darstellen (2. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und 3. Filtrierende Halbmasken).

Maskentyp / Eigenschaften	1. „Community-Maske“	2. Mund-Nasen- Schutz	3. Filtrierende Halbmasken
Abkürzung/Synonym	DIY-Maske; Behelfs-Mund- Nasen-Maske	MNS / Operations- (OP-)Maske	FFP2 / FFP3-Maske
Verwendungszweck	Privater Gebrauch	Fremdschutz	Eigenschutz / Arbeitsschutz
Medizinprodukt bzw. Schutzausrüstung	Nein	Ja	Ja
Testung und Zertifizierung / Zulassung	Nein	Ja, Norm <u>DIN EN</u> 14683:2019-6 <u>CE-Zertifikat</u> <sup>1</sup>	Ja, Norm <u>DIN EN</u> 149:2001-10 <u>CE-Zertifikat</u> <sup>1</sup>

- Die Masken sollten nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, [www.rki.de](https://www.rki.de) [[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)]) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, [www.infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de) [<https://www.infektionsschutz.de/>]) sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.
- Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Bei Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 wird, abhängig von der Zweckbestimmung, zwischen zwei Typen unterschieden:

## 2. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Masken)



Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

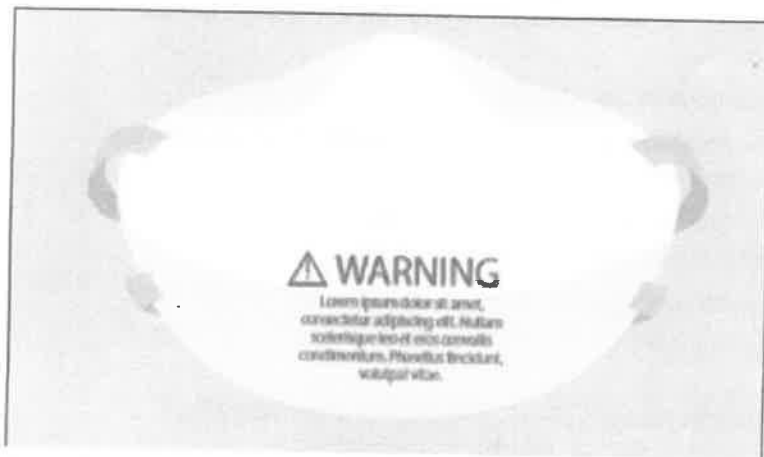
Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS; Operations-(OP-)Masken) dient vor allem dem Fremdschutz und schützt das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zwar schützen entsprechende MNS bei festem Sitz begrenzt auch den Träger der Maske, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung bei MNS. Dieser wird z.B. eingesetzt, um zu verhindern, dass Tröpfchen aus der Atemluft des Behandelnden in offene Wunden eines Patienten gelangen. Da der Träger je nach Sitz des MNS im Wesentlichen nicht durch das Vlies des MNS einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des MNS vorbei angesogen wird, bieten MNS für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregertaltigen Tröpfchen und Aerosolen. Sie können jedoch Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direktem Auftreffen größerer Tröpfchen des Gegenüber schützen sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt mit den Händen.

Masken als medizinischer Mund-Nasenschutz sind als Medizinprodukte in Verkehr und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht (Nähere Informationen dazu finden sich z.B. auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/medizinprodukte.html>  
[<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/medizinprodukte.html>]

Unsterile medizinische MNS stellen im Allgemeinen Medizinprodukte der Risikoklasse I gemäß der Medizinprodukterichtlinie (93/42/EWG, MDD) dar und müssen insbesondere der Norm DIN EN 14683:2019-6 genügen. Nach Durchführung eines erfolgreichen Nachweisverfahrens (Konformitätsbewertungsverfahren) können Hersteller sie mit dem CE-Kennzeichen versehen und sie sind in Europa frei verkehrsfähig.

### 3. Filtrierende Halbmasken (FFP2 und FFP3)



Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Filtrierende Halbmasken (FFP) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen. Das Design der filtrierenden Halbmasken ist unterschiedlich. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt.

Um FFP-Masken rechtmäßig in Europa in den Verkehr zu bringen, muss für diese ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425 durchgeführt werden, nach dessen Abschluss sie vom Hersteller mit einem CE-Kennzeichen versehen werden. Die Masken müssen dazu regulär die Anforderungen der Norm DIN EN 149:2001-10 erfüllen. Weitere Informationen zum rechtmäßigen Inverkehrbringen von PSA in Deutschland sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) zu finden: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html) [[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)]

Abweichend von der o.g. Einordnung können FFP-Masken in Ausnahmefällen auch gem. § 2 Abs. 4a des Medizinproduktegesetzes (MPG) als Medizinprodukte im Verkehr sein, wenn sie nicht über ein Ausatemventil verfügen (die Luft also beim Ein- und Ausatmen gefiltert wird), vom Hersteller mit medizinischer Zweckbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 MPG in Verkehr gebracht werden und das BfArM in der aktuellen Bedarfssituation auf Basis einschlägiger Sicherheits- und Leistungsnachweise eine entsprechende Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 MPG erteilt hat.

#### Weiterführende Links:

Hinweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) zum Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)  
[[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)]



Schutzwirkung	i.d.R. nicht nachgewiesen; durch das Tragen können Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden und die Masken können das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen unterstützen	Schutz vor Tröpfchenauswurf des Trägers	Schutz des Trägers vor festen und flüssigen Aerosolen
---------------	---	---	---

<sup>1</sup>Zur Bewältigung der aktuellen Krisenlage bezüglich der Eindämmung von Covid-19 gelten MNS und FFP-Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig sind, ggf. auch in Deutschland als verkehrsfähig, auch wenn diese keine CE/NE-Kennzeichnung tragen.

## 1. „Community-Masken“

„Community-Masken“ oder „DIY-Masken“ sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Masken genügen in der Regel nicht den für Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie Filtrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

**Träger der beschriebenen „Community-Masken“ können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.**

### Hinweise für Hersteller:

Es ist im Falle der Beschreibung/Bewerbung einer Mund-Nasen-Maske durch den Hersteller oder Anbieter darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt oder Schutzausrüstung. Besondere Klarheit ist bei der Bezeichnung und Beschreibung der Maske geboten, die nicht auf eine nicht nachgewiesene Schutzfunktion hindeuten darf. Vielmehr sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.

Trotz dieser Einschränkungen können geeignete Masken als Kleidungsstücke dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise können sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

Fest gewebte Stoffe sind in diesem Zusammenhang besser geeignet als leicht gewebte Stoffe.

### Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen. Dennoch kann die physische Barriere, die das richtige Tragen einer Community-Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten, sollten daher unbedingt folgende Regeln berücksichtigen:

Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)

[[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)]

Hinweise der Europäischen Kommission zu „Conformity assessment procedures for protective equipment“:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40521> [<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40521>]

Stand 31.03.2020

---

---

## Zusatzinformationen

---

---

© BfArM - 2013

## NACHRICHTEN



## Kekulé #9: „OP-Masken müssen zum Standard für alle werden“

Der Virologe Kekulé sagt, neue Daten aus China zeigten, dass einfache OP-Masken nicht nur andere schützen, sondern auch die Träger. Der Wissenschaftler empfiehlt deshalb das Tragen von Masken.

MDR AKTUELL Mi, 25.03.2020 , 14:08 Uhr 35:50 min

Link des Audios

Download

📎 Audio herunterladen [MP3 | 32,8 MB | 128 kbit/s]

📎 Audio herunterladen [MP4 | 65,4 MB | AAC | 256 kbit/s]

Rechte: MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK